

Gerichte vor.⁴ Der Bericht behandelte insbesondere folgende Fragen⁵:

- Wie sind die Präsidien der Bezirksgerichte ihrer Verantwortung bei der Anleitung und Kontrolle der Durchsetzung der Richtlinie Nr. 20 nachgekommen?
- Wie entwickelte sich die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes?
- Wie wurde die gesellschaftliche Wirksamkeit der Verfahren erhöht?
- Welche weiteren Maßnahmen haben die Gerichte zur Durchsetzung der Richtlinie außerhalb konkreter Verfahren getroffen?

Zusammenfassend stellte der Bericht fest, daß sich die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes wesentlich verbessert hat und daß das

4 Die Richtlinie Nr. 20 sowie weitere Materialien des 8. Plenums sind in NJ 1966 S. 35 ff. veröffentlicht.

5 Eine Reihe der im Bericht behandelten Fragen sind bereits von Etzold / Pompos, „Probleme der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes“, NJ 1966 S. 592 ff., und in dem redaktionellen Bericht „Zur gesellschaftlichen Wirksamkeit der Strafverfahren auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes“, NJ 1966 S. 675 ff., erörtert worden.

Oberste Gericht bemüht ist, weitere grundlegende Rechtsfragen, insbesondere zur Verantwortung der Leiter, durch Entscheidungen zu klären. Er hob ferner hervor, daß die Wirkung der Richtlinie Nr. 20 und der anderen Materialien der 8. Plenartagung weit über die gerichtliche Tätigkeit hinausreicht. Dies gehe deutlich aus Stellungnahmen der Leiter zentraler Staatsorgane über die Auswertung der Plenartagung in ihren Bereichen hervor. Die Richtlinie Nr. 20 habe insbesondere durch ihre Hinweise auf die Abgrenzung der Verantwortungsbereiche zur Verbesserung der Leitungstätigkeit auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes beigetragen. Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der DDR habe in Auswertung der Plenartagung umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in der Landwirtschaft beschlossen, die gegenwärtig zu wirken beginnen. Auch der FDGB-Bundesvorstand, Abt. Arbeitsschutz, schätze ein, daß das Hauptanliegen der Richtlinie, die einheitliche Anwendung des Arbeitsschutzrechts, in der Praxis der gewerkschaftlichen Kontrollorgane im wesentlichen berücksichtigt wird.

KARL-HEINZ BERNDT und WALTER HENNIG, Inspekture am Obersten Gericht
FRITZ SCHUMANN, Richter am Obersten Gericht

Differenzierte Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte in Strafverfahren gegen Rückfalltäter

Die Inspektionsgruppe des Obersten Gerichts, untersuchte vor einiger Zeit bei bestimmten Deliktgruppen die Wirksamkeit der Zurückdrängung der Rückfallkriminalität. Dabei wurde festgestellt, daß es bei den Gerichten noch Unklarheiten darüber gibt, wie bei diesen Tätern gesellschaftliche Kräfte differenziert und sinnvoll mitwirken können.

Die Gerichte beziehen grundsätzlich den Vertreter des Kollektivs in das Verfahren ein, mit dem der Täter zuletzt zusammengearbeitet hatte. Das geschieht in der Regel ohne Rücksicht darauf, wie lange der Täter im Kollektiv gearbeitet hat. Diese Praxis führt oft dazu, daß der Vertreter des Kollektivs, in dem der Täter nur kurze Zeit tätig war, der ihm übertragenen Funktion nicht gerecht werden kann, weil er meist nur in der Lage ist, allgemeine, für das Verfahren kaum bedeutungsvolle Erklärungen abzugeben.

Soweit Kollektivvertreter den Angeklagten aus längerer gemeinsamer Arbeit kennen, werden vielfach nur die Persönlichkeit des Täters und seine Leistungen am Arbeitsplatz eingeschätzt. Nur selten wird die Frage beantwortet, warum der Täter erneut vor Gericht steht. Auch bemühen sich die Gerichte nur ungenügend, in Vorbereitung der Hauptverhandlung bzw. in der Verhandlung selbst die Ursachen des erneuten Straffälligwerdens mit dem Kollektivvertreter zu klären. Sie sind daher nicht in der Lage, die richtigen Schlußfolgerungen für die Erziehung des Rückfalltäters zu finden. Vielmehr begnügen sie sich zumeist mit der Feststellung, daß der Täter keine Lehren aus der vorangegangenen Bestrafung gezogen habe und es daher erforderlich sei, eine Freiheitsstrafe auszusprechen.

Zur Überwindung dieses unbefriedigenden Zustands bedarf es gerade bei Rückfalltättern einer differenzierten und sinnvollen Mitwirkung des Arbeitskollektivs bzw. anderer gesellschaftlicher Kräfte. Dabei sollte von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden:

War der Rückfalltäter längere Zeit in einem festen Kollektiv tätig, dann ist es richtig, daß unabhängig von der Schwere der Straftat generell der Vertreter des Arbeitskollektivs mitwirkt. Die Gerichte dürfen sich

aber hinsichtlich der Feststellung der Ursachen des Rückfalls nicht damit begnügen, daß der Täter unbelehrbar sei. Vielmehr müssen die Ursachen gemeinsam mit den gesellschaftlichen Kräften gründlich aufgedeckt werden, damit die erzieherische Wirkung der Hauptverhandlung erhöht wird. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse müssen mit den entsprechenden Schlußfolgerungen im Urteil niedergelegt werden. Dadurch wird dem Täter geholfen, seine Verantwortung besser zu erkennen und die ihm künftig obliegenden Pflichten gegenüber der Gesellschaft zu erfüllen. Eine solche Arbeitsweise hilft in den Fällen, in denen Strafen ohne Freiheitsentziehung ausgesprochen werden, den Kollektiven, die Bewährung am Arbeitsplatz erzieherisch wirksam zu gestalten, und sie ist bei Freiheitsstrafen notwendig, um den Organen des Strafvollzugs Hilfe bei der pädagogischen und psychologischen Einwirkung auf den Täter zu geben.

Besonderheiten für die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte bei Rückfalltättern ergeben sich daraus, daß etwa 60 % dieser Täter nur unregelmäßig arbeiten. Entweder wechseln sie sehr häufig ihre Arbeitsstellen, oder sie verrichten nur Gelegenheitsarbeiten. Das folgende Beispiel ist dafür typisch:

Der dreimal teils einschlägig vorbestrafte Täter A. nahm nach der Entlassung aus der Straftat die ihm in seinem erlernten Beruf (Kellner) zugewiesene Arbeit nicht an, sondern begann vier Wochen später in einem Privatbetrieb als Hilfsarbeiter. Dieses Arbeitsverhältnis wurde kurze Zeit später durch Aufhebungsvertrag beendet, weil A. zehn Tage unentschuldig gefehlt hatte, siebenmal wesentlich zu spät gekommen war und zwei Kollegen verleitet hatte, während der Arbeitszeit in einer Gaststätte Alkohol zu trinken. Nachdem A. wiederum fünf Wochen lang nicht gearbeitet hatte, begann er bei einem privaten Kohlenhändler zu arbeiten. Hier hielt er es drei Wochen aus; fünf Tage fehlte er unentschuldig. Nach einer Kontrolle durch das Referat Wiedereingliederung Haftentlassener wurde mit A. eine Aussprache über die Aufnahme einer geregelten Arbeit geführt. Danach war er nur wenige Tage in einem staatlichen Betrieb tätig,